



Bewerbung für das Referat für Nachhaltigkeit und Mobilität

Liebe Parlamentarier*innen,

auch für die nächste Legislatur möchte ich mich für das Referat für Nachhaltigkeit und Mobilität (NaMo) bewerben.

Seit Mai 2019 sitze ich im AStA und seit Oktober 2019 im NaMo. Die Arbeit macht mir großen Spaß: Sowohl im Team innerhalb des Referates oder im Green Office, als auch in einzelnen Projekten alleine. Besonders am Herzen liegt mir das Green Office. Wir kommen einer Etablierung in der Uni immer näher und ich möchte mich weiterhin dafür einsetzen, dass es innerhalb des nächsten Jahres institutionalisiert wird. Gerade in den Gesprächen mit Herr Schäfer (Stabstelle für Nachhaltigkeit an der Uni) wird klar, dass wir als Studierende in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielen und diese möchte ich, gemeinsam mit meinen Mitreferent*innen, gerne einnehmen. Mit der Green Office Initiative haben wir Konzepte erarbeitet, die wir tatsächlich umsetzen dürfen. Daran möchte ich weiter aktiv für euch mitarbeiten. Auch die Gremienarbeit als solche macht mir großen Spaß. Projekte wie der Münster Summit, die Verhandlung des Semestertickets und die Gespräche mit dem Fachschaften-Referat und den Fachschaften, in denen es darum geht, wie es möglich wird mehr Nachhaltigkeit in die Lehre zu bringen, möchte ich gerne solange wie möglich begleiten dürfen. Bei vielen Projekten, die ich begleite, stehen wir kurz vor einem ersten Abschluss. Diesen tatsächlich zu erleben würde mir große Freude bereiten.

Gerade beginnt auch die Kommunikation mit der Stadt in Sachen Mobilität richtig Fahrt auf zu nehmen. Dort erste Schritte in Gang zu setzen, um klimafreundliche Mobilität für ALLE Studis möglich zu machen, steht auf jeden Fall noch auf meiner To-Do-Liste.

Falls ihr noch nicht genau wisst, wer ich eigentlich bin, sind hier noch einige Infos zu meiner Person: Ich heiße Anna Lena Krug, bin 22 Jahre alt, studiere im 6. Semester BWL und bin seit Oktober 2018 bei CampusGrün aktiv. Zusätzlich sitze ich seit dieser Legislatur als ordentliches Mitglied mit euch im Stupa, davor war ich stellvertretendes. Ebenfalls darf ich ab diesem Monat für ein Jahr als stellvertretendes Mitglied in der Rektoratskommission für akademische Personalentwicklung sitzen.

Bei der Nachhaltigkeitsarbeit ist aber noch kein Ende in Sicht und so tun sich immer wieder neue Wege auf, um Nachhaltigkeit in der Uni zu verbreiten und erlebbar zu machen. Auch dem Thema nachhaltige Mobilität bedarf es noch viel Aufmerksamkeit. Beiden Themen möchte ich diese gerne noch bis mindestens August 2021 geben.

Wenn ihr noch Rückfragen habt, meldet euch gerne entweder per Mail: annalena.krug12@gmail.com oder per Telefon: 01786687339. Natürlich stehe ich auch zur Beantwortung eurer Fragen während der Stupa-Sitzung bereit.

Ich würde mich sehr über eure Bestätigung freuen und bedanke mich an dieser Stelle für euer Vertrauen in meine bisherige Arbeit.

Liebe, grüne Grüße

Anna Lena

Liebes StuPa-Präsidium,
liebe Parlamentarier*innen,

hiermit möchte ich mich bei euch um eine weitere Amtszeit als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales bewerben. Mein Name ist Jan Malte Immink, ich bin 21 Jahre alt und studiere Politikwissenschaft und Geschichte. Aktiv bin ich in der Juso-Hochschulgruppe Münster und setze mich dort für eine antifaschistische und sozialistische Hochschulpolitik ein. Seit Februar 2019 bin ich Mitglied im AStA und dort seitdem für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Digitales zuständig.

Das vergangene Jahr und damit auch die gesamte letzte AStA-Amtszeit waren geprägt von der Corona-Pandemie. Damit hat sich ein großer Teil unserer Arbeit als AStA in den digitalen Bereich verlagert. Workshops und Vorträge fanden online statt und auch der tägliche Austausch mit den Studierenden fand hauptsächlich über die Sozialen Medien statt. Das bedeutete für uns als Öffentlichkeitsreferat natürlich alle Hände voll zu tun. Anfragen wollten beantwortet und/oder weitergeleitet, Fragen zu sich scheinbar ständig ändernden Corona-Verordnungen geklärt und Online-Klausuren kritisch begleitet werden. Weiterhin konnten wir mit Unterstützung der WWU-IT einen Laptop-Verleih für Studierende etablieren, denen im Online-Semester keine adäquate Hardware zur Verfügung stand. Auch unsere öffentliche Kommunikation haben wir verbessern können und bemühen uns z.B. mit den wöchentlichen Updates aus dem AStA-Plenum um Transparenz.

Unsere erfolgreiche Arbeit möchten wir natürlich fortsetzen und auch für die kommenden Monate haben wir ein ehrgeiziges Programm: Wir wollen die Digitalisierung der AStA-Services vorantreiben und erneut eine effektive Wahlkampagne auf die Beine stellen, damit sich wieder mehr Studierende an den StuPa-Wahlen beteiligen.

Mit antifaschistischen Grüßen
Jan Malte Immink

Bewerbung als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales im AStA 2021

Münster, 12.04.2021

Hallo liebe Parlamentarier*innen,

hiermit möchte ich mich für eine weitere Amtszeit als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales im AStA der Uni Münster bewerben. Kurz zu mir: Ich bin Steffen Dennert, 20 Jahre alt und studiere Politikwissenschaft und Soziologie. Seit 2018 bin ich bei CampusGrün und setze mich dort u.a. für eine nachhaltige, antifaschistische und gerechte Uni ein. Seit Beginn der letzten regulären Legislatur im Oktober 2019 darf ich bereits im Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales des AStA für die Belange der Studierendenschaft arbeiten.

Die letzte Legislatur und auch der Alltag im vergangenen Jahr waren ganz besonders von der Corona-Pandemie geprägt, wodurch sich natürlich auch die Arbeit im AStA ein Stück weit verändert, bzw. verlagert hat. Wir haben digitale Workshops, Podcasts, Vorträge im Stream oder interaktive Live-Streams umgesetzt und beworben und mit der WWU IT einen Laptop-Verleih für Studierende eingerichtet. Auch die kritische Begleitung von neuen Prüfungsformaten kam als Aufgabe neu auf uns zu. Zudem haben wir natürlich dauerhaft viele Anfragen von Studierenden auf den Social Media Kanälen des AStA beantwortet und eben diese auch mit Infos über unsere Arbeit bespielt. Was wir sonst noch alles in der vergangen Legislatur gemacht haben könnt ihr auch gerne in unserem Tätigkeitsbericht nachlesen.

In den kommenden Monaten möchte ich diese Arbeit gerne fortsetzen und bitte daher um eure Stimme. Insbesondere die Digitalisierung weiterer AStA-Services, die stetige kritische Begleitung des Online-Semesters und eine gute Bewerbung der Wahlen im Juni, die trotz Corona wieder Schwung in die Wahlbeteiligung bringt sind mir dabei besondere Anliegen.

Grüne Grüße und bis heute Abend



Bewerbung als Referentin für das Referat für Politische Bildung und Partizipation



Liebe Parlamentarier*innen,

mit dem folgenden Schreiben möchte ich mich für das Referat Politische Bildung und Diversity bewerben.

Student*innen der Uni Münster bringen unterschiedliche Werdegänge mit und sind unterschiedlich sozialisiert. Die einen haben Akademiker*innen als Eltern und können sich aufgrund ihrer finanziellen Privilegien vollkommen auf ihr Studium konzentrieren. Dann gibt es wiederum solche, die als erste Person in ihrer Familie studieren, aus prekären Familienverhältnissen kommen und sich zusätzlich mit Geldsorgen herumschlagen. Natürlich gibt es auch viele Student*innen, die sich irgendwo in der Mitte der zwei Extreme befinden oder solche, die mit verschiedenen Ausprägungen der zwei Extreme zu kämpfen haben. Was allerdings festgehalten werden kann ist, dass jede*r unterschiedlich ist und individuelle Hürden überwinden muss. All diesen Student*innen soll der Zugang zur kritischen Auseinandersetzung mit Themen und zur Weiterbildung, die über das in der Schule und an der Universität Gelehrte hinausgeht, ermöglicht werden. Ich wäre gerne und mit viel Freude ein Teil davon.

Daher nun einiges zu meiner Person: Ich heiße Beritan Dik und studiere seit dem Wintersemester 2020 Public Governance across Borders. In der Juso-HSG bin ich ebenfalls seit dem letzten Wintersemester 2020 und gehöre dort zum Awareness Team. Ich empfinde kritisches Hinterfragen im Allgemeinen sowie auch einen Blick auf Gesellschaft und Politik aus mehreren Blickwinkeln als unerlässlich. Es bereitet mir große Freude, Wissen zu verbreiten und es jeder Person zur Verfügung zu stellen. Dabei liegen mir die Themen Rassismus, tiefsitzendes rassistisches Gedankengut, Benachteiligung aufgrund der Sozialisation und Feminismus (wobei ich den intersektionalen als auch den queerfeministischen Blick aufgrund meiner persönlichen Betroffenheit als sehr wichtig empfinde) am Herzen. Weil ich eben aufgrund meines Namens und Aussehens als nicht deutsch gelesen werde, wegen meiner Herkunft Ausgrenzung erfahre aber auch sehr sensibel gegenüber Ungerechtigkeiten bin, war ich im Zweifel dazu gezwungen, mich mit den genannten Themen auseinanderzusetzen. Ich bin weder religiös, noch bin ich mit einem starken Nationalstolz ausgestattet, trotzdem empfand ich es als wichtig die Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund meiner Herkunft anzusprechen, weil diese mich zu der Person gemacht haben, die ich heute bin und ich mich aufgrund meiner Erfahrungen sehr gut in Personen einfühlen kann, die Diskriminierung oder Rassismus am eigenen Leib erfahren. Mehrfachdiskriminierungen, weil ich als etwas gelesen werde, was ich nicht bin, doch gleichzeitig auch wegen meiner Herkunft, nehmen einen sehr großen und präsenten Teil meines Lebens ein. Ich weiß, wie es sich anfühlt, wenn einem das Gefühl vermittelt wird, die ganze Welt stelle sich gegen einen. Ich möchte aber auch dazu beitragen, dass sich weniger

Menschen so fühlen müssen oder sich mit diesen Gefühlen oder Empfindungen allein gelassen fühlen.

Aber zurück zur Hochschulpolitik: Gerade, weil ich noch am Anfang meines Studiums stehe, möchte ich nun tiefere Einblicke in die Hochschulpolitik bekommen und die Uni, an der ich nun studiere, aktiv mitgestalten. Dies war meine Motivation, mich beim Referat für Politische Bildung und Diversity zu bewerben.

Zum Schluss empfinde ich es nochmal als wichtig hervorzuheben, dass ich Rassismus jeglicher Art ablehne. Immer noch werden viele von Rassismus betroffene Personengruppen bei der Auseinandersetzung mit Rassismus ausgeschlossen. Das muss sich meiner Ansicht nach dringend ändern. Außerdem sollte vermehrt darauf eingegangen werden, dass es unterschiedliche Erfahrungen mit Sexismus und Rassismus gibt und diese unterschiedlichen Erfahrungen an den unterschiedlichsten Orten der Welt einzeln thematisiert werden sollten, weil sie eben individuelle und auf die Situation zugeschnittene Lösungen erfordern.

Hier ein kurzer Überblick, welche Veranstaltungen und Vorträge ich mir genau vorstelle, sortiert nach unseren einzelnen Tätigkeitsfeldern.

Politische Bildung

Aufgrund des Superwahljahrs, in dem wir uns alle derzeit befinden, würde ich gerne zusammen mit Deborah eine Veranstaltung planen, in der wir regionale/lokale Politiker*innen aus der SPD, den Grünen, CDU/CSU, der FDP und den Linken einladen, um eine Art Podiumsdiskussion zu veranstalten. Dadurch möchten wir durch den Fokus auf Themen, welche die Studierendenschaft bewegen aber auch direkt betreffen, einen möglichst neutralen Einblick in die Politik der Kandidat*innen ermöglichen.

Diversity

Natürlich stehe ich für eine vielfältige Studierendenschaft und darüber hinaus für eine vielfältige Gesellschaft ein. Eine Möglichkeit dies zu fördern wäre, leichte und diskriminierungsfreie Sprache den Student*innen näherzubringen aber auch weiterhin eng wie das DiKuFePoBi mit den autonomen Referaten zusammenzuarbeiten.

Vernetzung

Die Mehrheit der Themen, die uns beschäftigen, betreffen nicht nur unsere Universität Münster, sondern auch die Fachhochschule und die Kunstakademie. Daher würde ich gerne mit den anderen Asten Kampagnen, Veranstaltungen oder Vortragsreihen organisieren.

Wir möchten mit unseren Projekten, Vorträgen und Vortragsreihen ermöglichen, dass alle Studierenden die Möglichkeit haben, sich zu mündigen und sich zu kritisch denkenden Bürger*innen zu entwickeln, die am politischen Geschehen teilnehmen können und handlungsfähig sind. Weiterhin setzen wir uns für eine offene, bunte und inklusive Uni ein und fördern daher die gleichberechtigte Teilhabe am Universitätsgeschehen unabhängig der individuellen Differenzen, indem wir uns für Gleichberechtigung und Chancengleichheit einsetzen.

Ich hoffe, dass ich in Zukunft etwas zur Auseinandersetzung mit den genannten Themen beitragen kann, und würde mich sehr über euer Vertrauen freuen.

Beritan Dik

**Becoming aware of
PRIVILEGE
should not be viewed as
a burden or source of
guilt, but rather, an
OPPORTUNITY
to learn and be
responsible so that we
may work toward a more
just and inclusive world.**

Bewerbung AStA Sozialreferat

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit bewerbe ich mich erneut für das Sozialreferat des AStA. Seit Juni bin ich bereits als Referentin im SoWoPa tätig. Für mich war schnell klar, dass ich mich weiterhin im AStA einsetzen möchte. Für einen AStA, der Studierende effektiv und schnell unterstützt und soziale Themen mit besonderem Einsatz behandelt.

Die letzten Monate im Sozialreferat waren sicherlich nicht einfach, mitten in der Corona Pandemie mangelte es uns nicht an Aufgaben. Schnell hatte ich intensiven Kontakt mit anderen Studierenden, ihren persönlichen Geschichten und Hintergründen. All dies hat mir immer wieder vor Augen geführt, dass ein Studium kein leichter Weg ist und nur dann besonders gut funktioniert, wenn finanzielle Mittel ausreichend vorhanden sind und das Umfeld die notwendige Unterstützung bieten kann. Ist dies nicht der Fall, bewegt man sich als betroffenen Person schneller aus dem Bereich der Chancengleichheit heraus als einem lieb ist und muss dann all seine Ressourcen nutzen, um die persönliche finanzielle Situation ins Lot zu bringen. Jobverlust, Wegfall der Unterstützung der Eltern oder hohe Kosten für technische Ausstattungen: Die Corona Pandemie verschlechterte die Situation vieler Studierender. Armut ist kein fernes Konzept - Es ist derzeit für viele Studierende die Realität. Das Studium in seinem eigentlichen Ziele rückt folglich in den Hintergrund, ohne dass Studierende dies bewusst so entscheiden. Dass wir den Corona Notfond etablieren konnten war eine wichtige Sache. Doch das war in diesem Ausmaß nur bedingt unsere Verantwortung. Wer versagte? Die Überbrückungshilfe des Bundesministerium für Bildung und Forschung half nicht mal ansatzweise so, wie Studierende es gebraucht hätten. Zu bürokratisch, zu niedrig, intransparentes Entscheidungsverfahren – Um nur ein paar Punkte zu nennen. Zusammen mit dem Finanzreferat verbrachten wir mehrere Stunden in der Woche damit Corona Notfond Anträge zu bearbeiten. Und das bis heute - Circa ein Jahr später. Für mich bleibt wichtig den Corona Notfond zu stärken, um Studierende schnell und transparent die Unterstützung zu bieten, die sie benötigen.

Sozial selektiv - Das ist für mich der zentrale Begriff, um das deutsche Hochschulsystem zu beschreiben. Alle Menschen, die nicht ins typische „Raster“ fallen, sind aufgrund der gegebenen Bedingungen schnell ausselektiert oder bleiben im Hochschulsystem und begegnen andauernder struktureller Benachteiligung. Noch immer sind Menschen aus Arbeiter*innenfamilien eine Minderheit an deutschen Universitäten. Finanzielle, aber auch psychologische Barrieren müssen aufgelöst werden, sodass das Studium auch für Menschen aus Arbeiter*innenfamilien oder schlechtverdienenden Familien realisierbar wird. Hierfür müssen Rahmenbedingungen in diversen Bereichen angepasst werden. Die BAföG Sätze müssen erhöht werden und vor allem müssen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, BAföG auch außerhalb der Regelstudienzeit und nach Studienfachwechsel zu erhalten. Ein Beharren auf die Regelstudienzeit ist kaum mit dem realen Unialltag vereinbar und zudem sollte jede Person das Recht haben, die Studienwahl zu revidieren ohne sich um die finanzielle Förderung Sorgen machen zu müssen. Das BAföG Verfahren muss transparenter werden und unabhängiger von der Kompetenz der jeweiligen Sachbearbeiter*innen. Ich möchte intensivere Evaluation der Arbeit der Sachbearbeiter*innen im BAföG Amt voranbringen und

mich weiterhin mit dem Studierendenwerk Münster auseinandersetzen. Die Arbeit im AStA rundum das BAföG braucht starke und klare Forderungen, für die ich weiterhin einstehe.

Zudem sollten Studierende die Möglichkeit bekommen den Standort ihrer Universität nach Schwerpunkt, Spezialisierung und Qualität auswählen zu können, ohne zunächst den Mietspiegel überprüfen zu müssen. Nur wenn auch die freie Wahl eines Universitätsstandorts gesichert ist, können wir von Chancengleichheit sprechen. Notwendig hierfür ist eine deutliche Veränderung der Wohnraumsituation. Münster benötigt mehr bezahlbaren Wohnraum, wie zum Beispiel durch Wohnheime, und mehr Möglichkeiten der Wohngemeinschaftsgründung. Dazu gehört auch eine klare Haltung gegen Burschenschaften in Münster, die keine Chance haben dürfen mit ihrem günstigen Wohnraum Studierende an sich zu binden. Klare Regelungen, wie Vermieter*innen mit Wohngemeinschaften agieren dürfen, sollten in Zusammenarbeit mit der Stadt deutlicher definiert werden. Auch in Coronazeiten werde ich weiterhin versuchen die Arbeit zum Thema Wohnraum aufrechtzuerhalten. Gerade jetzt muss intensiv ein Notfallplan erarbeitet werden, um bei einem möglichen Übergang in den Präsenzdienst dringend benötigte Wohnraumkapazitäten zu schaffen. Hierzu ist es wichtig sich auch auf kommunalpolitischer Ebene zu vernetzen und dort den Druck zu erhöhen.

Besonders am Herzen liegt mir das Thema der psychischen Gesundheit. Einen normalen Uni-Alltag suchen wir schon seit längerem vergeblich. Ganz logisch, dass dies nicht spurlos an Allen vorbeigehen kann. Isolation, Einsamkeit, Rückzug – es ist gerade nicht einfach und das wird es auch erstmal nicht. Dennoch müssen wir damit umgehen und vor allem müssen wir thematisieren, wie es uns momentan geht. Psychische Gesundheit muss Teil des aktuellen Diskurses sein und vor allem muss die Uni es schaffen besser mit der aktuell hohen psychischen Belastung der Studierenden umzugehen. In den letzten Monaten gründete ich den Arbeitskreis zur Psychischen Fitness, arbeitete an einem wichtigen Konzept für die Uni zum Umgang mit der psychischen Belastung und vernetzte wichtige Beratungsstellen, die Studierende auffangen können. Außerdem läuft momentan bereits die zweite Umfrage zur Evaluation des digitalen Semesters, in der wir gesundheitliche und psychische Folgen des Corona-Semesters erheben. Auch hier steht eine umfassende Auswertung an, um dann an vielen Stellen über die Ergebnisse zu berichten und Implikationen aus ihnen abzuleiten. Bereits mit der letzten Umfrage konnten wir den Druck auf die Uni deutlich erhöhen, das strebe ich jetzt wieder an.

Zum Schluss noch ein paar Infos zu mir: Ich bin Ronja, 24 Jahre alt, studiere im Master Psychologie und sitze für die Juso-Hochschulgruppe auch als ordentliches Mitglied im StuPa und im Senat.

Bei weiteren Fragen meldet euch gerne per Mail bei mir (ronja.muehlinghaus@web.de). Über eure Bestätigung würde ich mich sehr freuen.

Solidarische Grüße

Ronja

ASiA-Finanzreferat, Schlossplatz 1, 48149 Münster

Haushaltsausschuss des 63. Studierendenparlaments

63. Studierendenparlament

Finanzreferat

David Minkov, Tom Hülk
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.finanzreferat@uni-muenster.de

Donnerstag, 20. Mai 2021

Nachtragshaushalt 2021_1

Liebe Mitglieder des Haushaltsausschusses,
liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantragen wir die Änderung des Haushalts. Die genauen Änderungen sowie die Begründungen sind diesem Dokument zu entnehmen; eine Gesamtübersicht im gewohnten Layout findet ihr als Anlage.

Mit diesem Nachtragshaushalt wollen wir den neuen Semesterticketverträgen und der damit zusammenhängenden neuen Beitragsordnung Rechnung tragen. Der Kern des Nachtragshaushaltes sind zwei Änderungen: Zum einen passen wir die Titel zum Semesterticket an die gestiegenen, sowie die Titel des Kultursemestertickets an die gesenkten Beiträge an. Zum zweiten verteilen wir gemäß HWVO den Haushaltsüberschuss. Da dieser geringer ausfiel als erwartet, gleichen wir das dadurch entstandene Loch aus den Rückstellungen für allgemeine Zwecke aus.

Bei Fragen schreibt uns auch gerne schon vor der Sitzung eine Mail, sodass wir euch in den Sitzungen die entsprechenden Antworten liefern können.

Die genauen Änderungen lauten wie folgt:

Titel	Bezeichnung	HH 2021	NTHH 2021_1
1010	Überschuss aus altem Haushaltsjahr (gemäß Rechnungsergebnis 2020)	280.220,00 €	224.185,44 €
1017	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Sportreferat (gemäß Rechnungsergebnis 2020)	7.418,32 €	43.494,84 €
1019	Überschuss aus altem Haushaltsjahr Hochschulradio (*q)	0,00 €	0,00 €

Nachtragshaushalt 2021_1

	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		
1026	Beiträge zum Kultursemestertickethaushalt (*k)	289.000,00 €	140.782,30 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
1028	Beiträge zum Semestertickethaushalt (*st)	16.022.500,00 €	16.051.320,00 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
1029	Beiträge zum Hochschulradio (*q)	25.500,00 €	25.500,00 €
	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		
1035	Beiträge Studierende anderer Hochschulen zum Kultursemestertickethaushalt (*k)	10.023,20 €	7.812,20 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
1050	Rückstellungen für allgemeine Zwecke *#5140 *#4101 *#8850 *#5130	162.003,49 €	204.038,05 €
	(Entnahme zum Ausgleich des geringeren Überschusses.)		
1056	Rückstellungen für das Kultursemesterticket (*k)	0,00 €	162.737,87 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
1059	Rückstellungen für das Hochschulradio (*q)	0,00 €	0,00 €
	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		
5718	Zahlungen an die Verkehrsbetriebe *#5728 (*st)	16.022.400,00 €	16.051.220,00 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
6510	Ausgaben für Hochschulradio (*q)	25.500,00 €	25.500,00 €
	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		
6516	Ausgaben für das Kultursemesterticket (*k)	299.023,20 €	231.279,54 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
8850	Rückstellungen für allgemeine Zwecke *# 5140 *#1050 *#4101 *#5510 *#5590 *#5592	14.000,00 €	0,00 €
	(Weniger Rückführung in die Rückstellung analog zu #1050.)		
8856	Rückstellungen des Kultursemestertickets (*k)	0,00 €	80.052,83 €
	(Hier wird der Beitragsänderung durch die neue Beitragsordnung Rechnung getragen.)		
8857	Rückstellungen des Sportreferats *#1017 *#4240	0,00 €	36.076,52 €
	(Hier wird der gesteigerte Überschuss des Sporthaushaltes zunächst zum Ausgleich verplant. Eine exakte Verteilung wird mit mehr Vorlaufzeit bei einem weiteren zukünftigen Nachtragshaushalt festgelegt.)		
8859	Rückstellungen Hochschulradio (*q)	0,00 €	0,00 €
	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		
8919	Überschuss Hochschulradio (*q)	0,00 €	0,00 €
	(Es wird ein Deckungsverbund zur Reaktion auf schwankende Studierendenzahlen eingeführt.)		

Viele Grüße

David Minkov und Tom Hülk

AStA-Finanzreferat, Schlossplatz 1, 48149 Münster

An:
63. Studierendenparlament der Universität Münster

Finanzreferat

David Minkov, Tom Hülk
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.finanzreferat@uni-
muenster.de

Freitag, 21. Mai 2021

Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung

Liebe Parlamentarier*innen,

mit dem Abschluss der neuen Semesterticketverträge muss die Beitragsordnung entsprechend angepasst werden. Außerdem wollen wir die Einsparungen aus dem Kultursemesterticket der letzten Semester an die Studierenden weitergeben.

Darüber hinaus soll die Härtefallordnung entsprechend der Satzung in die Beitragsordnung aufgenommen werden.

Da es sich insbesondere bei der Aufnahme der Härtefallordnung um eine recht große Änderung handelt, halten wir es für sinnvoll, die Beitragsordnung neuzufassen.

Wir beantragen:

Das Studierendenparlament beschließt die Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster.

Viele Grüße

Tom und David

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

§ 1 *Beitragserhebung*

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 *Beitragspflicht*

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 *Beitragshöhe*

Der Beitrag beträgt 203,63 € für das Wintersemester 2021/2022, er beträgt 207,69 € für das Sommersemester 2022, er beträgt 214,09 € für das Wintersemester 2022/2023, er beträgt 216,24 € für das Sommersemester 2023, er beträgt 221,24 € ab dem Wintersemester 2023/2024.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 190,18 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
192,24 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
197,24 € Beitrag für das Wintersemester 2022/2023,
199,39 € Beitrag für das Sommersemester 2023,
204,39 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 0,00 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
2,00 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
3,40 € Beitrag ab dem Wintersemester 2022/2023 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 *Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages*

(1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:

1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,
3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro

Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,

4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Ticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (6) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

§ 5 *Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte*

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft) verschreibt sich der Aufgabe, Studierenden den Zugang zu Bildung zu erleichtern. Insbesondere finanzielle Barrieren und Hürden sollen keinen Grund für das Nichteinschreiben oder das vorzeitige Exmatrikulieren sein. Deshalb möchte die Studierendenschaft Bedürftigen die von ihr erhobenen Beiträge erstatten.

(2) Antragsstellung

Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung

1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.
2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(3) Entscheidungsfindung über Anträge

1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.
2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe

1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.
3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.
4. Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.
5. Die letzte Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen

Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung

mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.“

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 14.12.2020, in Kraft getreten am 26.02.2021, und die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 20.04.2020, in Kraft getreten am 14.05.2020, außer Kraft gesetzt.

Antrag auf Regelung der Wahlkampfkostenerstattung für die Wahl des 64. Studierendenparlaments der Universität Münster

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantragen wir, dass das 63. Studierendenparlament folgendes beschließen möge:

“Regelung der Wahlkampfkostenerstattung für die Wahl des 64. Studierendenparlaments der Universität Münster

- (1) Einer zur Wahl des 64. Studierendenparlaments angetretenen Liste sind Kosten für Wahlkampfmaterialien (Wahlkampfkosten) in Höhe von bis zu 400 € zu erstatten, wenn
 - 1. über diese Liste mindestens eine Person in das 64. Studierendenparlament gewählt worden ist und*
 - 2. Wahlkampfkosten glaubhaft nachgewiesen worden sind.**
- (2) Einer zur Wahl angetretenen Liste, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Nummer 1 und 2 erfüllt, sind zusätzlich Wahlkampfkosten in Höhe der Summe der Anteile von 600 € zu erstatten, die nach der Anzahl der über eine Liste in das 64. Studierendenparlament gewählten Personen bestimmt werden.*
- (3) Der Antrag zur Wahlkampfkostenerstattung ist spätestens vier Wochen nach dem letzten Wahltag beim Finanzreferat in Textform einzureichen.”*

Begründung:

Der Antragstext orientiert sich an dem auch im letzten Jahr beschlossenen Antrag auf Wahlkampfkostenerstattung. Die feste Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe von 400 € bleibt gleich. Zusätzlich sollen weitere 600 € (insgesamt) prozentual anhand der Stimmenanteile der Listen erstattet werden, da im Haushalt 3.000 € für die Wahlkampfkostenerstattung eingeplant sind und sich die erstattungsfähigen Kosten nach Absatz 1 auf höchstens $6 * 400 \text{ €} = 2.400 \text{ €}$ belaufen. Über eventuelle Änderungsanträge können wir gerne diskutieren.

Solidarische Grüße,

Aysegül Paran

An:
Präsidium des StuPa
Mitglieder des StuPa
Vorsitz des HHA
Mitglieder des HHA

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Linus Mach und Lina Eilers

Raum 201
Sprechzeiten nach Vereinbarung

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Montag, den 24. Mai 2021

Stichstrecke Salzbergen - Bad Bentheim - Neuenhaus/Nordhorn

Liebe Parlamentarier*innen, liebe Mitglieder des HHA, liebes Präsidium,

uns liegt mittlerweile ein Ergebnis der Verhandlungen der Stichstrecke Salzbergen - Bad Bentheim - Neuenhaus/Nordhorn vor, welches wir euch hiermit gerne unterbreiten möchten. Dieses Angebot ließe sich noch in die schon angetragene Neufassung der Beitragsordnung sowie des Nachtragshaushaltes aufnehmen, insofern das StuPa sich dafür entscheidet.

Daher möge das 63. Studierendenparlament der Uni Münster beschließen:

„Das 63. Studierendenparlament nimmt das vorliegende Angebot der Bentheimer Eisenbahn und Keolis zur Erweiterung des aktuellen Geltungsbereiches des Semestertickets um die Strecke Salzbergen – Bad Bentheim – Neuenhaus/Nordhorn für 1,50€ pro Semester pro Student*in in der Laufzeit der kommenden zwei Semester an. Die Semesterticketdelegation des AStA der Universität Münster wird hiermit vom Studierendenparlament beauftragt, die Entscheidung des Studierendenparlaments umzusetzen und den Verhandlungspartner*innen mitzuteilen.“

Mit verspäteten Grüßen

Anna Lena Krug, Ronja Vollmari, Guido Borrink, Lina Eilers und Linus Mach

Semesterticket Delegation des AStA der Uni Münster

Anlage: Angebot der Bentheimer Eisenbahn (wird nachgereicht)

An:
Präsidium des StuPa
Mitglieder des StuPa
Vorsitz des HHA
Mitglieder des HHA

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Linus Mach und Lina Eilers

Raum 201
Sprechzeiten nach Vereinbarung

tel 0251 83 222 85
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Montag, den 24. Mai 2021

Stichstrecke nach Hannover

Liebe Parlamentarier*innen, liebe Mitglieder des HHA, liebes Präsidium,

uns liegt mittlerweile ein Ergebnis der Stichstrecken-Verhandlungen nach Hannover vor, welches wir euch hiermit gerne unterbreiten möchten. Dieses Angebot ließe sich noch in die schon angetragene Neufassung der Beitragsordnung sowie des Nachtragshaushaltes aufnehmen, insofern das StuPa sich dafür entscheidet.

Daher möge das 63. Studierendenparlament der Uni Münster beschließen:

„Das 63. Studierendenparlament nimmt das vorliegende Angebot der Westfalen Bahn zur Erweiterung des aktuellen Geltungsbereiches des Semestertickets um die Strecke Minden-Hannover für 3,50€ pro Semester und Student*in an. Die Semesterticketdelegation des AStA der Universität Münster wird hiermit vom Studierendenparlament beauftragt, die Entscheidung des Studierendenparlaments umzusetzen und der Westfalen Bahn mitzuteilen.“

Mit gerade noch pünktlichen Grüßen

Anna Lena Krug, Ronja Vollmari, Guido Borrink, Lina Eilers und Linus Mach

Semesterticket Delegation des AStA der Uni Münster

Anlagen: Auszug aus der Vertragsvorlage der Westfalen Bahn

(...)

§ 13
Preis

Der Preis pro Semester-Ticket beträgt für den

Leistungszeitraum I	01.10.2021 bis 31.03.2022 3,50 EUR brutto
Leistungszeitraum II	01.04.2022 bis 30.09.2022 3,50 EUR brutto

(...)

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Charlotte Stapper,
Ronja Vollmari, Jan Maria Kirchner, Magdalena Schulz, Anna Lena Krug,
Julius Sommer, Henrik Rademann, Noemi Piontek und Leon Focks

Antrag

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Das Dokument ist angehängt und Resultat der Arbeit der Reformkommission des 62.

Studierendenparlaments, Änderungsanträge der Listen und Korrekturen der Beanstandung durch die Rechtsaufsicht nach dem Beschluss vom August 2019.

Zur Begründung:

Die Satzung wurde von der Reformkommission des 62. Studierendenparlaments erarbeitet und nach vielen Diskussionen und Änderungsanträgen am 30. August 2019 mit absoluter Mehrheit beschlossen. Im November 2019 folgte die Beanstandung der ehemaligen Rechtsaufsicht von Abteilungsleiter Richard Weiß.

Danach arbeitete die Reformkommission die Anmerkungen ein. Im August 2020 wurde nach einem Personalwechsel die verbesserte Version an den neuen Abteilungsleiter Christoph Jochindke geschickt. Da bis zum Ende des Jahres aufgrund dieses Wechsels kein Update mehr kam, haben wir uns mit ihm in Verbindung gesetzt.

Die Gespräche Herrn Jochindke laufen dieses Mal parallel weiter. So können wir sicher sein, dass die Satzung schneller veröffentlicht wird, wenn das Parlament einem Vorschlag zustimmt. Verständlicherweise kann es nach der langen Zeit sein, dass sich Meinungen über Teile der Neufassung geändert haben, sodass jetzt einen Monat Zeit ist, um über die Satzung sowie über Änderungsanträge zu debattieren.

Freundliche Grüße
Jan Kirchner für CampusGrün

Münster, 15. Februar 2021



Satzung

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	5
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	5
§ 5 Funktionsträger*innen	5
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	6
§ 8 Vorsitzende der Gremien	7
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	7
§ 10 Bekanntmachungen	8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	9
Unterabschnitt 1: StuPa	9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	9
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments.....	10
§ 16 Haushaltsausschuss	10
§ 17 Vergabeausschuss	11
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	11
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	11
§ 20 Urabstimmungsausschuss.....	11
Unterabschnitt 2: AStA	12
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	12
§ 22 AStA-Vorsitz	12
§ 23 AStA-Referate.....	13
§ 24 AStA-Finanzreferat.....	13
§ 25 Autonome Referate	14
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen	14
§ 26 Fachschaftenkonferenz.....	14

§ 27	Fachschaftenbeauftragte	15
§ 28	Die Obleuteversammlung	16
§ 29	Sportbeauftragte	16
§ 30	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen	17
§ 31	Ausländische Studierendenvertretung	17
Abschnitt 5:	Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft	18
§ 32	Zustandekommen von Urabstimmungen	18
§ 33	Durchführung von Urabstimmungen	18
§ 34	Ergebnis von Urabstimmungen	18
§ 35	Vollversammlung der Studierendenschaft	18
§ 36	Zeitschrift der Studierendenschaft	19
Abschnitt 6:	Fachschaften	19
§ 37	Gliederung in Fachschaften	19
§ 38	Aufgaben der Fachschaften	19
§ 39	Fachschaftsvertretung	20
§ 40	Fachschaftsrat	20
§ 41	Fachschaftsvollversammlung	21
§ 42	Finanzen der Fachschaften	21
§ 43	Fachschaftsordnungen	21
Abschnitt 7:	Haushalts- und Wirtschaftsführung	22
§ 44	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	22
§ 45	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft	22
§ 46	Aufstellung des Haushaltsplans	22
Abschnitt 8:	Ergänzungsbestimmungen	22
§ 47	Ordnungen der Studierendenschaft	22
§ 48	Wahl- und Urabstimmungsordnung	22
§ 49	Beitragsordnung	23
§ 50	Pressestatut	23
§ 51	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung 23	
Abschnitt 9:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
§ 52	Satzungsänderung	24
§ 53	Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	24
§ 54	Inkrafttreten	24
Anlage	Fachschaften	25
Anlage	Muster-Geschäftsordnung	27

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV), die Obleuteversammlung (OV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft wirkt besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(3) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(4) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

(5) Die Studierendenschaft entwickelt im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

(1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus.

(2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

(3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

(4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

(5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

(1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer durch geheime Wahl eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat*in gewählt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 durchzuführen.
- (10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AStA zur Veröffentlichung übersandt werden.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,

3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.

- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des AStA oder des Stupa. Zusätzlich können Bekanntmachungen durch Aushang auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen. Ist eine Bekanntmachung auf der Website aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen, und muss auf der Website nachgeholt werden.
- (2) Bekanntmachungen von einem Gremium einer Fachschaft erfolgen auf der Website der Fachschaft. oder der Website des Fachschaftenreferats. Ist eine Bekanntmachung aus auf diesen Webseiten aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese durch öffentlichen Aushang der Fachschaft oder auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen.
- (3) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des Stupa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
- (2) Das StuPa, die ASV und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zuständig und hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
3. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. den AStA-Vorsitz zu wählen,
6. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
7. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- (3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Die Ausschüsse und Kommissionen werden in Listenwahl gemäß § 6 Absatz (8) gewählt. Werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Scheidet ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus einem Ausschuss oder einer Kommission aus, bestimmt das StuPa auf Vorschlag der Fraktion oder der Fraktionen, über deren Listenvorschlag das ausgeschiedene Mitglied bzw. der*die ausgeschiedene Stellvertreter*in bei seiner*ihrer Wahl gewählt wurde, eine*n Nachfolger*in. Ist die Fraktion bzw. sind die Fraktionen nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Nachbesetzung aufgelöst oder stellt diese bzw. stellen diese keinen Vorschlag, so wählt das StuPa den*die Nachfolger*in in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7). Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 nicht möglich oder findet diese nicht statt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (6) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.
- (2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Finanzanträge von Beauftragungen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- (4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben.

Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

- (5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in pseudonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in in den ZWA entsenden.
- (4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa, zur ASV oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen

bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.
- (3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

- (1) Dem AStA-Vorsitz gehören die*den erste*n Vorsitzende*n und mindestens ein*e weitere*r Vor- sitzende*r an.
- (2) Das StuPa wählt die erste Vorsitzende durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Das StuPa wählt die weiteren AStA- Vorsitzenden einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7.
- (3) Die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet vorzeitig gemäß § 5, durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa oder durch die Neukonstituierung des Studierendenparlaments. Endet die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die zweite Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.

- (4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5 mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa.
- (5) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (7) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
- (8) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig, der Geschäftsverteilungsplan kann die Vertretung wegen Verhinderung regeln.

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus bis zu drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.

- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem ersten AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende,
 8. das Sportreferat,
 9. das Referat für Black People, Indigenous People und People of Color.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r oder der Amtszeit als Sportbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 26 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
 1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren,

6. die Fachschaftenbeauftragten zu wählen und
 7. Empfehlungen an Funktionsträger*innen oder Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich Angelegenheiten zu beschließen, welche Fachschaften betreffen.
- (2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
 - (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.
 - (4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 bis zu vier Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*ines FSB endet gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Ein Wahlverfahren der FK gilt als geheim, sobald die FSR lediglich in Textform abstimmen können, und vorgesehen ist, dass nur den Mitgliedern der jeweiligen FSR und den FSB die Information zugänglich ist, wie der jeweilige FSR abgestimmt hat.
 - (5) Die Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.
 - (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
 - (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben. Ferner kann sie einem FSR in Ausnahmefällen, insbesondere nach Zuordnung weiterer Studiengänge, einen Teil dieser Mittel, welcher kleiner oder gleich des im Haushalt vorgesehenen Sockelbetrags ist, für ein Haushaltsjahr zur freien Verfügung bereitstellen.

§ 27 Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die von der FK gewählten Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren,
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen und
 6. die Unterstützung von geeigneten Initiativen zur Gründung neuer Fachschaften bestehend aus Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge, die sich fachlich nahestehen.

- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der „Anlage Fachschaften“ nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilen sie der FK mit. Falls der FSR einer betroffenen Fachschaft nicht konstituiert ist, entfällt die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit diesem FSR und es entsteht die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit der entsprechenden FSV, sofern diese gewählte Mitglieder aufweist. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 28 Die Obleuteversammlung

- (1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.
- (2) Der AStA organisiert während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der eine Woche vorher eingeladen wird.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports, die auch Studierende sind. Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr, jedoch nicht bei Wahlen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (4) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.
- (5) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere die Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle, die Mitwirkung beim Programm des Hochschulsports sowie Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports.

§ 29 Sportbeauftragte

- (1) Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 gemäß § 6 Absatz (7) bis zu drei Sportbeauftragte. Sie sind der Obleuteversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr legen die Sportbeauftragten zusätzlich auf einer Vollversammlung der hochschulsporttreibenden Studierenden Rechenschaft ab.
- (3) Die Sportbeauftragten setzen sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.
- (4) Die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel sind den Sportbeauftragten bereitzustellen. Die Obleuteversammlung berät über einen Vorschlag zur Aufstellung des zugehörigen Haushaltsplans. Über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheidet das AStA-Sportreferat zusammen mit dem AStA-Finanzreferat.
- (5) Das Studierendenparlament kann für die Regelung von Weiterem eine Sportordnung beschließen.

§ 30 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
 7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPOC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AstA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AstA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 31 Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AstA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung ihr Vorstand nach Absatz (3) im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 32 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragsberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 34 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 35 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.

- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (4) Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.

§ 36 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
- (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 37 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 38 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Aufgaben der Fachschaften sind:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
 7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;

8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 39 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
 1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 40 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen und wählt dort die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- (3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR- Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.

- (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
- (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 41 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.
- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 42 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und bei den Dozierenden der jeweiligen Fächer Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 43 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO sind bekannt zu machen und treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
 1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

- (3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 44 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 45 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die erste AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zuregeln.

§ 46 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 47 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:
 1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
 3. Pressestatut
 4. Darlehensordnung und
 5. Sportordnung.
- (2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft.

§ 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs sowie das Verfahren von Urabstimmungen.
- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere
 1. das Wahlsystem,
 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 3. die Tätigkeit des ZWA,
 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,

5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Durchführung der Wahl,
 7. die Wahlauswertung,
 8. die Wahlprüfung und
 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere
1. das Abstimmungssystem,
 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
 3. die Tätigkeit des UAA,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
 5. die Durchführung der Urabstimmung,
 6. die Auswertung der Urabstimmung,
 7. die Prüfung der Urabstimmung und
 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 50 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 51 Darlehensordnung

Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft (Darlehensordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft,
2. das Vergabeverfahren der Darlehen nach 1.,
3. die maximale Höhe der Darlehen nach 1.,
4. die Rückzahlung der Darlehen nach 1., sowie das Rückzahlungsverfahren und
5. die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Ratenminderung der Darlehen nach 1., sowie die entsprechenden Verfahren.

§ 52 Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster

- (1) Das StuPa wählt gemäß des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in Verbindung mit der Artikelsatzung des Studierendenwerks Münster (Artikelsatzung) die studentischen Mitglieder der Universität Münster (Verwaltungsratsmitglieder) des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich nach der Artikelsatzung. Für jedes Verwaltungsratsmitglied muss ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden in Listenwahl gemäß § 6 Absatz (8) gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach dem StWG in Verbindung mit der Artikelsatzung.
- (5) Scheiden Verwaltungsratsmitglieder aus, so treten ihre Ersatzmitglieder ein. Scheiden Ersatzmitglieder nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, besetzt das StuPa durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) auf Vorschlag der Fraktionen, deren Listenvorschlag damit erschöpft ist, die freigewordenen Sitze nach. Sind Fraktionen nach Satz 2 zum Zeitpunkt der Nachbesetzung aufgelöst oder auf Grund von Neuwahlen nicht mehr im StuPa vertreten oder stellen diese keinen Vorschlag zur Wahl auf, so wählt das StuPa die Nachfolger*innen in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7).

§ 53 Wahl des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur*zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.
- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa wählt in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung setzt eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Stupa, die Genehmigung des Rektorats und die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität voraus. Die Genehmigung des Rektorats darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 55 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020.
- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 56 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020, außer Kraft

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Arabistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht
- Islamische Theologie
- Judaistik
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlande
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie

- Sport
- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 *Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl*

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 *Ergebnisse*

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 *Zu dieser GO*

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.